



Inhaltsverzeichnis

- 1 Beschlüsse Sitzung des Hauptausschusses vom 13.02.2024

Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung vom 27.02.2024

- 3 Wahlbekanntmachung der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung am 09. Juni 2024

- 8 Öffentliche Bekanntmachung zur Besetzung des Wahlausschusses

Öffentliche Bekanntmachung zur Besetzung der Wahlvorstände zur Europa- und Kommunalwahl

- 9 Bekanntmachung zur Änderung der Form der Wahlbenachrichtigung

Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson

- 10 Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister

- 11 Aktuelle Bodenrichtwerte

Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2024

- 12 Straßenreinigung – Anliegerpflichten Grundstückseigentümer

- 13 Terminübersicht 2024

Bekanntmachung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

Fundbüro

- 14 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen

Einwohnerstatistik

Impressum

Am 13.02.2024 wurden in der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

H-304/2024

Rahmenvereinbarung Fahrradleasing für die Beschäftigten der Stadt Wildau

Der Hauptausschuss hat beschlossen, dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung von Fahrrädern im Wege von Leasing durch Entgeltumwandlung für die Beschäftigten der Stadt Wildau, vorbehaltlich des Vorliegens der Erklärung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz, an den Bieter 02 durch den Bürgermeister zuzustimmen.

H-311/2024

Übernahme einer Bürgschaft für die Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH im Rahmen einer Kreditumschuldung

Der Hauptausschuss hat beschlossen:

1. Die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 2.568.818,54 € im Rahmen einer Kreditumschuldung.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, für diese Bürgschaft die notwendige Genehmigung der Kommunalaufsicht einzuholen.
3. Der Bürgermeister und der stellvertretende Bürgermeister werden beauftragt, nach Vorliegen der kommunalaufsichtlichen Genehmigung die entsprechende Bürgschaftserklärung zu unterschreiben.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 28.02.2024

Frank Nerlich
Bürgermeister

Am 27.02.2024 wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

S-314/2024

Grundschulcampus Wildau Raumprogramm - Entscheidung zur Flächengröße für den Küchenbereich der zukünftigen Mensa der Grundschule Aufhebung des Beschlusses S-239/2023 Neufestlegung einer mehrheitlich befürworteten Variante

Die Stadtverordnetenversammlung hat

beschlossen, dass der für die Festlegung des Raumprogramms zur Flächengröße für den Küchenbereich der zukünftigen Mensa getroffene Beschluss S-239/2023 vom 13.06.2023 aufgehoben wird und dass die für die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit an der Grundschule erforderlichen Küchenräume mit diesem Beschluss gemäß der hier mehrheitlich

zugestimmten Variante endgültig und abschließend weitergeplant werden.

Die Zustimmung zu den jeweiligen Varianten stellt sich wie folgt dar:

Variante A (120 m²)

- 11 Zustimmung
- 8 Ablehnung
- Enthaltung

S-301/2024

Durchführung eines Projektes im Rahmen der Förderrichtlinie "Pfleger vor Ort" im Jahr 2024

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Der Antrag der AWO Wildau GmbH für das Projekt „Mobile Pflegeberatung Wildau“ im Jahr 2024 im Rahmen der Förderrichtlinie „Pfleger vor Ort“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg soll unterstützt werden. Der Bürgermeister wird beauftragt, die für die Stadt Wildau aus der Richtlinie zur Verfügung stehenden Mittel i. H. v. 43.700 Euro zu beantragen und den Eigenanteil i. H. v. 11.600 Euro im Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung zu stellen.

F-309/2024

Neubesetzung in den Fachausschüssen

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Neubesetzung in den Fachausschüssen beschlossen:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft

Herr Corte für Herrn Widelak

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften

Herr Corte für Frau Katrin Rudolph

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Frau Krebs für Herrn Widelak

F-310/2024

Berufung eines sachkundigen Einwohners in die Ausschüsse für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften und für Bildung und Soziales

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Herr Gülow wird mit sofortiger Wirkung als sachkundiger Einwohner in die Ausschüsse für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften und für Bildung und Soziales berufen.

I-300/2024

Informationen zu "Wege aus dem Fachkräftemangel in Wildau"

(Umsetzung Beschluss S-215/2023)

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Informationsvorlage zur Kenntnis genommen.

S-297/2024

Schertlingstraße - Röntgenstraße: Änderung des Bauprogrammes vom 12.12.2017

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, das beschlossene Bauprogramm vom 12.12.2017 (S19/329/17) für den Bereich der Schertlingstraße gemäß der Vorbe-fassung zur Informationsvorlage I-277/2023 überarbeiten zu lassen.

S-298/2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiheitstraße / Ecke Birkenallee" Errichtung eines Boarding-houses am Standort Freiheitstraße / Ecke Birkenallee Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Der Entwurf für den vorhabenbezoge-

nen Bebauungsplan „Freiheitstraße / Ecke Birkenallee“ wird in der hier vorgelegten Fassung gebilligt. Die Entwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung und der Begründung (siehe Anlage).

2. Das Verfahren wird gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung auf-gestellt.
3. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist die Veröffentlichung im Internet des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zudem sind die Un-terlagen in der Zeit (vom 28.02.2024 bis 08. April 2024) in den Räumen der Bauverwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36 15745 Wildau während der regulären Öffnungszei-ten einsehbar.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren zu beteiligen.

S-299/2024

Beitritt der Stadt Wildau zur Organisation Mayors for Peace

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Beitritt der Stadt Wildau zur Organisation Mayors for Peace - Bürgermeister für den Frieden beschlossen.

S-305/2024

Abberufung des Baumschutz-beauftragten Henning Widelak

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Herr Henning Widelak wird auf eigenen Antrag mit sofortiger Wirkung als Baumschutzbeauftragter der Stadt Wildau abberufen.

**Am 27.02.2024 wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Wildau folgende Beschlüsse gefasst:**

F-302/2024

**Zusätzliche Bezeichnung der Stadt
Wildau mit dem Zusatz "Hochschul-
stadt"**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die Stadt Wildau soll die zusätzliche Bezeichnung „Hochschulstadt“ erhalten.

Nichtöffentlicher Teil:

S-312/2024

**Beschluss des Verwaltungsgerichts
Cottbus über eine gütliche Einigung in
Form von Vergleichen zu strittigen Er-
schließungsbeiträgen für die Er-
schließung des SMB-Geländes und
außerplanmäßige Ausgabe (APL) in**

Höhe von max. 105.000 €

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 28.02.2024

Frank Nerlich
Bürgermeister

**Wahlbekanntmachung
der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Wildau am 09. Juni 2024**

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahIG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahIV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Wahl sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) findet die **Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau**

am Sonntag, den 09. Juni 2024
in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales den Wahltermin für die Kommunalwahl durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahIV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

**Wahl zur Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Wildau**

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt **22** Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadtverordnetenversammlung zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung hat durch Beschluss S-280/2023 vom 28.11.2023 das Wahlgebiet der Stadt Wildau in einen Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer **Listenvereinigung** beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr**, bei der **Wahlleiterin für die Stadt Wildau**
Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau
schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für **die Stadt Wildau** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin

Wahlbekanntmachung der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau am 09. Juni 2024

oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden.

Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt 33 Bewerbende enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

5.5 Wichtige Beschränkungen

Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender

6.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster 7a zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle

Wahlbekanntmachung der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau am 09. Juni 2024

Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist. **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruck-

muster 8c zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. **Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG**

- 7.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Stadtgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

- 7.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Angehängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

- 7.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

Wahlbekanntmachung der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau am 09. Juni 2024

- 7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 7.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 7.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
- 8. Unterstützungsunterschriften**
- 8.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 20. Deutschen Bundestag oder im 7. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 8.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.2 Wichtige Hinweise für Unterstützungsunterschriften**
- 8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind
- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens 20 Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen, beizufügen.
- 8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum
- Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,**
- bei der
- Wahlbehörde Stadt Wildau,
Empfangsbereich (nur Di und Do) oder
Einwohnermeldeamt (Raum 26 oder Raum 28)
Leiterin der Hauptverwaltung (Raum 042)
Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau**
- zu leisten.
- Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 8.2.3) sind der Wahlbehörde spätestens bis**
- Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,** vorzulegen.
- Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster **6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3

Wahlbekanntmachung der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau am 09. Juni 2024

BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 8.2.3 Die Formblätter werden von mir auf **Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde** aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen.
- Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 8.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.
- 8.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

- 8.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 8.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
- 9. Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.
- 10. Zulassung der Wahlvorschläge**
Der Wahlausschuss beschließt am Donnerstag, dem 11. April 2024 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Wildau, den 05.02.2024

Simone Hein
Wahlleiterin der Stadt Wildau

Entsprechend § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wird für das Wahlgebiet ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern. Der Wahlleiter beruft die Beisitzer auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes.

Der Wahlausschuss wird für die anstehenden Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung am 09.06.2024

1. im Rahmen der Zulassung der Wahlvorschläge und
2. bei der Feststellung des jeweiligen Gesamtwahlergebnisses im Wahlgebiet der Stadt Wildau tätig.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) fordere ich die im Wahlgebiet der Stadt Wildau vertretenen Parteien, politischen Verei-

nigungen und Wählergruppen

bis zum 08.03.2024

auf, wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes als Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen.

Gleichzeitig möchte ich auf die Hinderungs- und Ablehnungsgründe nach § 92 Absatz 4 und 5 des BbgKWahlG hinweisen.

Absatz 4 - Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter oder deren Stellvertreter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit in Wahlausschüssen und Wahlvorständen ausüben.

Absatz 5 - Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit dürfen insbesondere ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages,

des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,

2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wildau, den 06.02.2024

Simone Hein

Wahlleiterin der Stadt Wildau

Öffentliche Bekanntmachung zur Besetzung der Wahlvorstände zur Europa- und Kommunalwahl

Am 09.06.2024 findet die Europa- und Kommunalwahl statt.

Für die Durchführung der Wahl müssen Wahlvorstände gebildet und mit ehrenamtlichen Wahlhelfern besetzt werden. Gemäß § 18 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) sind die Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen bei der Besetzung der Wahllokale möglichst zu berücksichtigen.

Ich fordere hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen gemäß § 5 der Brandenburgischen Kommunal-

wahlverordnung (BbgKWahlV) auf, mir bis zum

15. April 2024

geeignete wahlberechtigte Bürger für die Mitarbeit in einem Wahlvorstand zu be-

nennen. Es ist zu beachten, dass gem. § 92 (4) BbgKWahlV Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht als Mitglied eines Wahl-

Es müssen acht Wahlvorstände für die acht Wahlbezirke gebildet werden:

1. Wahlbezirk Waldsiedlung I (Wahllokal TGZ)
2. Wahlbezirk Waldsiedlung II (Wahllokal Stadtbibliothek)
3. Wahlbezirk Röthegrund I (Wahllokal Kita Hasenwäldchen, Raum 1)
4. Wahlbezirk Röthegrund II (Wahllokal Kita Hasenwäldchen, Raum 2)
5. Wahlbezirk Grüne Schanze (Wahllokal Kita Wirbelwind)
6. Wahlbezirk Hoherlehme I (Wahllokal Grundschule)
7. Wahlbezirk Hoherlehme II (Wahllokal Seniorenheim)
8. Wahlbezirk Schwarzkopffsiedlung (Wahllokal Volkshaus)

vorstandes tätig werden dürfen. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.
Außerdem müssen für die Auszählung der Briefwahlunterlagen drei Briefwahlvorstände gebildet werden.
Bei den diesjährigen Wahlen am 9.6.2024 werden folgende Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich Tätigen gezahlt:

Örtliche Wahllokale

Auszählung Wahl zum Kreistag,

Wahl zur SVV und Wahl EU

Wahlvorsteher/	
Stellvertreter:	jeweils 100 €
Schriftführer/	
Stellvertreter:	jeweils 70 €
Beisitzer:	jeweils 50 €

Briefwahllokale

(nur Auszählung Wahl zur SVV)

Wahlvorsteher/	
Stellvertreter:	jeweils 35 €
Schriftführer/	
Stellvertreter:	jeweils 25 €
Beisitzer:	jeweils 25 €

Wildau, den 06.02.2024

Simone Hein

Wahlleiterin der Stadt Wildau

Bekanntmachung Änderung der Form der Wahlbenachrichtigung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wildau,

bei dem diesjährigen Wahltermin am 9.06.2024 werden wir aufgrund der an diesem Termin stattfindenden drei Wahlen (Wahl zum EU-Parlament, Wahl zum Kreistag und Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau)

keine Wahlbenachrichtigungskarte, sondern einen Wahlbenachrichtigungsbrief versenden!

Der Brief ist als Wahlbenachrichtigung gekennzeichnet.

In diesem Brief finden Sie auch die notwendigen Informationen zur Beantragung einer Briefwahl. Die Briefwahl kann auch wie immer auf der Homepage der Stadt oder über den sich auf dem Brief befindlichen QR-Code beantragt werden.

Dieser Brief muss dann am Wahltag mit ins Wahllokal genommen werden und bestätigt, wie bisher die Wahlbenachrichtigungskarte, Ihre Wahlberechtigung.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wahlleitung der Stadt Wildau.

Wildau, den 23.02.2024

Simone Hein

Wahlleiterin der Stadt Wildau

Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson nach § 80 BbgKWahlV

Der Stadtverordnete Herr Henning Widelak ist am 14.01.2024 von seinem Mandat als Stadtverordneter zurückgetreten.

Damit verliert er nach § 59 (1) Nr. 2 i.V.m. § 60 (3) BbgKWahlG seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung.

Auf der Sitzung des Wahlausschusses am 28.05.2019 zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl der Stadtverordnetenversammlung am 26.05.2019 wurde Herr Axel Corte aufgrund seiner Stimmzahl von 196 Stimmen als 2. Ersatzperson für den Wahlvorschlagsträger „Die Linke“ festgestellt.

Der Sitz in der Stadtverordnetenversammlung des Wahlvorschlagsträgers „Die Linke“ geht damit auf Herrn Axel Corte über.

Herr Corte wurde mit Schreiben vom 15.01.2024 darüber in Kenntnis gesetzt. Die Nachberufung wurde von ihm mit Datum vom 15.01.2024 angenommen.

Damit geht der Sitz in der Stadtverordnetenversammlung des Wahlvorschlagsträgers „Die Linke“ mit Wirkung vom 16.01.2024 auf Herrn Axel Corte über.

Wildau, den 16.01.2024

Heike Jordan

Stellvertretende Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister und zu weiteren Eintragungsmöglichkeiten von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten sind gegeben:

Widerspruch gegen Datenübermittlung an öffentlich- rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften der anderen Familienangehörigen. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

Widerspruch gegen Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang

mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde erteilen auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmungen vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen sind der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch auf den anderen Ehegatten.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage für die Herausgabe

von Adressbüchern (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre Daten entsprechend weitergegeben werden, können Sie persönlich mit vorheriger Terminvereinbarung gegen die Weitergabe Ihrer Daten im Einwohnermeldeamt im Volkshaus der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Raum 28 Widerspruch einlegen.

Zudem wird auf der Homepage der Stadt Wildau www.wildau.de unter der Rubrik Einwohnermeldeamt Formulare/Satzungen ein Antragsformular zur Verfügung gestellt, welches ausgefüllt und unterschrieben der Stadt übermittelt werden kann.

Wildau, 08.02.2024

Frank Nerlich
Bürgermeister

Aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2024

Am 29. Januar 2024 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald 552 allgemeine und 8 besondere Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2024 beschlossen. Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d.h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Aufwendungen für Freimachung,

Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m² als Größere. Für das Gebiet der Stadt Wildau wurden zum Stichtag 01.01.2024 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

Zone	BRW-Zone	Beschluss 01.01.2024 (€/m ²)	Merkmale 01.01.2024
0307	Wildau Nord westl. d. Bahn	380	W frei 800m ²
0309	Wildau Nord östl. d. Bahn	270	W frei 800m ²
3906	Wildau M	270	M frei 1.000 m ² SB
0313 0308	Wildau Süd Wildau Dorfaue West	320	W frei 800m ²
0310	Wildau Dorfaue Ost	330	WA frei
0319	Wildau Röthegrund	330	WA frei
3905	Wildau Hoherlehme	270	M frei 800 m ²
0321	Wildau Röthegrund MFH	500	W frei MFH
0314	Wildau Süd MFH	500	W frei MFH
3907	Wildau ASB	100	M frei ASB
6072	Wildau Gewerbepark	100	G frei
6084	Wildau SO EKZ	220	SO frei EKZ
6073	Wildau Kleingewerbegebiet	90	G frei
6074 6174 6274	Wildau, sonstiges Gewerbe	120	G frei
6082	Wildau Hafen	110	G frei
6083	Wildau Hafen	50	E G

Art der baulichen Nutzungen

W Wohnbaufläche
WA allgemeines Wohngebiet
M gemischte Baufläche
G gewerbliche Baufläche

Ergänzung Art der Nutzung

MFH Mehrfamilienhäuser
ASB Außenbereich

Entwicklungszustand

E Bauerwartungsland

Sanierungszusatz

SB sanierungsbeeinflusster Bodenrichtwert, unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung

Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand

frei: erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsbe-

tragsfrei
ebf: erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragsfrei und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz
ebpf: erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragspflichtig und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz

Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2024

Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Stadt Wildau

Am 29. Januar 2024 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2024 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl.II 21. Jahrgang, Nr. 27) sind die Bodenrichtwerte zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung erfolgt über das Bodenrichtwertportal „Boris Land Brandenburg“ im Internet unter www.boris-brandenburg.de/boris-bb/

Mit Hilfe des amtlichen Internetangebotes der Gutachterausschüsse und der LGB "BORIS (BODenRichtwertInformationsSystem) Land Brandenburg" können Nutzer digitale Bodenrichtwerte (inkl. ausgewählter Sachdaten) des aktuellen Jahrganges und rückwirkend bis 2010 kostenfrei automatisiert einsehen. Des Weiteren kann in diesem System eine kostenfreie amtliche Bodenrichtwertauskunft im PDF-Format abgerufen werden.

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind auch in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

Gez. **Schiefelbein**
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Aufruf

**zur Straßenreinigung –
Anliegerpflichten
Grundstückseigentümer**

Liebe Wildauerinnen
und Wildauer,

der Winter geht nun dem Ende zu. Ab 15.03.2024 beginnt die Straßenreinigung wieder. Mit diesem Aufruf möchten wir alle Grundstückseigentümer freundlichst an Ihre Anliegerpflichten erinnern.

Wir alle – Verwaltung wie Bürgerschaft – sind angehalten, das Erscheinungsbild unserer Stadt Wildau auch hinsichtlich Sauberkeit und Ordnung zu erhalten und ständig zu verbessern. Dies kann aber nur gelingen, wenn auch die Grundstückseigentümer die ihnen übertragenen Pflichten erfüllen. Bitte beachten Sie die Regelungen der Straßenreinigungssatzung.

Alle Grundstückseigentümer haben die Pflicht zur Reinigung der Gehwege entlang ihrer Grundstücke. Für Anliegerstraßen gilt darüber hinaus die Reinigung der Fahrbahn entlang ihrer Grundstücke.

Sie wissen nicht, was für Ihre Straße gilt?

Dann schauen Sie auf unserer Webseite unter Bürgerservice >> Formulare-Satzungen >> Straßenreinigung Winterdienst

Bitte nehmen Sie Ihre Pflichten wahr, denn nur so bekommen wir alle eine saubere und ordentliche Stadt.

Wir bedanken uns für Ihre Mitwirkung.

Ihre Liegenschaftsverwaltung

Es wurden 21 Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene Bereiche des Landkreises er-

mittelt. Für die Gemeinde Wildau gelten nachfolgende land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte.

Art der Nutzung		€/m ²
Ackerland, innerhalb Autobahnring	Ackerzahl 6-62	1,80
Ackerland, außerhalb Autobahnring	Ackerzahl 8-68	1,10
Grünland, innerhalb Autobahnring	Grünlandzahl 6-48	1,30
Grünland, außerhalb Autobahnring	Grünlandzahl 5-69	0,80
Forsten, innerhalb Autobahnring,	mit Aufwuchs	1,40

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sein Informationsangebot im brandenburg-viewer (www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm) erweitert. Zu den angebotenen Geobasisdaten gehören Topographische Karten, die Automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.

Der brandenburg-viewer erlaubt damit einen visuellen Einblick in die aktuellen Bodenrichtwerte auf verschiedenen Darstellungsgrundlagen. Ferner steht eine Ortssuche zur Verfügung. Die Ortssuche ermöglicht eine Suche nach beliebigen Gebieten. Hierbei ist es möglich, eine Adresse (Straße, PLZ und Hausnummer) oder einen Ort, einen Gemarkungsnamen oder Flurkennzeichen (Katasterangaben) oder einen Kartenblattnamen (Kartenblätter) einzugeben. Für die Bodenrichtwertdarstellung werden eine Zeichenerklärung und Informationen zu den dargestellten Bodenrichtwerten und deren wertbeeinflussenden Merkmalen in separaten Erläuterungen

angeboten. (Quelle: Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2010, S. 73)
Mit Hilfe des amtlichen Internetangebotes der Gutachterausschüsse und der LGB "BORIS (BOdenRichtwertInformationsSystem) Land Brandenburg" können Nutzer digitale Bodenrichtwerte (inkl. ausgewählter Sachdaten) des aktuellen Jahrganges und rückwirkend bis 2010 kostenfrei automatisiert einsehen. Des Weiteren kann in diesem System eine kostenfreie amtliche Bodenrichtwertauskunft im PDF-Format abgerufen werden (www.boris-brandenburg.de/boris-bb/).
Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter den Rufnummern 03546/202758, -60, -90 per E-Mail Anfrage über gaa@dahme-spreewald.de oder FAX 03546/201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

Gez. **Schiefelbein**
(Leiter der Geschäftsstelle
des Gutachterausschusses)

Fachausschüsse – Regionalausschüsse – Hauptausschusses – Stadtverordnetenversammlungen
Stand 23.02.2024 – im Volkshaus

Fachausschüsse

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft

18.03.2024, 18.30 Uhr
02.09.2024, 18.30 Uhr
04.11.2024, 18.30 Uhr

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften

19.03.2024, 18.30 Uhr
03.09.2024, 18.30 Uhr
05.11.2024, 18.30 Uhr

Ausschuss für Bildung und Soziales

08.04.2024, 18.30 Uhr
09.09.2024, 18.30 Uhr
11.11.2024, 18.30 Uhr

Ausschuss für Bau und Planung

09.04.2024, 18.30 Uhr
10.09.2024, 18.30 Uhr
12.11.2024, 18.30 Uhr

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

15.04.2024, 18.30 Uhr
16.09.2024, 18.30 Uhr
18.11.2024, 18.30 Uhr

Hauptausschuss

16.04.2024, 18.30 Uhr
17.09.2024, 18.30 Uhr
19.11.2024, 18.30 Uhr

Stadtverordnetenversammlung

23.04.2024, 18.30 Uhr
24.09.2024, 18.30 Uhr
26.11.2024, 18.30 Uhr

Regionalausschuss ZEWS

11.04.2024 in Zeuthen
26.09.2024 in Wildau
14.11.2024 in Eichwalde

Die Tagesordnung, die Zeit und der Ort sowie Änderungen werden auf der Internetseite der Stadt www.wildau.de - Bürgerservice / Bürgerinformationssystem / Sitzungen / Sitzungskalender bekannt gemacht und in den amtlichen Schaukästen veröffentlicht.

Änderungen vorbehalten.

D. Schwarze

Stadtverordnetenangelegenheiten

Bekanntmachung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) hat am 14.12.2023 Satzungsänderungen beschlossen, die am 19.12.2023 im Amtsblatt Nr. 12 für den MAWV öffentlich bekannt gemacht wurden.

Des Weiteren hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) am 14.12.2023 die Verbandssatzung beschlossen, die am 22.12.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht wurde.

Gez. Schlomm
MAWV

Bekanntmachungen des Fundbüros

Bezeichnung der Fundsache	Funddatum	Meldefrist
1. Fundort - A10 Center diverse Kleidungsstücke, EC Karten, Kindertasche mit Samsung Handy, Musikbox, Schlüssel	14.02.2024	15.08.2024
2. Fundort - A10 Center Ketten, Handschuhe, Jacken, Schmuck, Mützen und Schlüssel	01.02.2024	01.08.2024
3. Apple Watch	10.01.2024	11.07.2024
4. 24er Mountainbike weiß, Typ: Z-Two	12.01.2024	13.07.2024
5. 28er Herrenfahrrad schwarz	04.01.2024	05.07.2024
6. Fundort - Kita Wirbelwind Wildau Handy Apple	02.10.2023	03.04.2024
7. Fundort - A10 Center Kinder Gummijacke gelb, Schüler-Fahrausweis, Schlüsselanhänger mit einem Schlüssel, Handy Huawei weiß	13.11.2023	14.05.2024

Hinweis:

Rechte an den Fundsachen sind binnen der in der letzten Spalte angegebenen Meldefrist im Fundbüro der Stadt Wildau geltend zu machen. Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Stadt Wildau gerichtet werden: ordnungsverwaltung@wildau.de. Für telefonische Rückfragen erreichen Sie das Fundbüro der Stadt Wildau unter Tel.:03375/5054 56.

Andreas Kube
Ordnungsamt

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen

EINLADUNG

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen
am 26.04.2024 um 18.00 Uhr im Anglerverein Wildau 1916 e. V.
Friedrich-Engels-Straße 9 a, 15745 Wildau

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Gemäß § 7 der Satzung kann sich ein Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, eine Bevollmächtigung ist nachzuweisen. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte, diese Befugnis ist nachzuweisen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2022/2023 und 2023/2024
3. Finanzbericht zum Jagdjahr 2022/2023 und 2023/2024 einschließlich Bericht der Kassenprüfer

4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl eines Rechnungsprüfers
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung der Jagdjahre 2022/2023 und 2023/2024
7. Beschluss über die Verwendung der Wildschadenspauschale der Jagdjahre 2022/2023 und 2023/2024
8. Diskussion und Beschluss zur jagdlichen Nutzung der Grundstücke Gemarkung Miersdorf, Flur 19, FlSt. 103, 105, 106, 108, 110, 114 und 169
9. Information zur jagdlichen Situation in der Jagdgenossenschaft und Bericht der Jagdpächter
10. Informationen und Anfragen / Verschiedenes

Wildau, 20.02.2024

Winfried Schenk
Der Jagdvorsteher

Einwohnerstand
zum 31.10.2023 = 10.981
davon 78 Bewohner GU

Zuzüge	72
Wegzüge	53
Geburten	9
Sterbefälle	9

Einwohnerstand
30.11.2023 = 11.000
davon 77 Bewohner GU

Zuzüge	60
Wegzüge	47
Geburten	3
Sterbefälle	8

Einwohnerendstand
zum 31.12.2023 = 11.008
davon 96 Bewohner GU

Zuzüge	34
Wegzüge	36
Geburten	5
Sterbefälle	16

Einwohnerendstand
zum 31.01.2024 = 10.995
davon 100 Bewohner GU

(GU= Gemeinschaftsunterkunft
für Flüchtlinge, F.-Engels-Str.58a)

Stand 14.02.2024

Kerstin Schmidt
Einwohnermeldeamt



Impressum:

Herausgeber:

Stadt Wildau, Frank Nerlich
Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau
Telefon: 0 33 75 / 50 54 10
Telefax: 0 33 75 / 50 54 71
E-Mail: stadt@wildau.de
Internet: www.wildau.de

Verantwortlich:

Stadt Wildau, Simone Hein

Gesamtherstellung:

Michael Garling

Auflage:

6.000 Exemplare

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Vertrieb:

Verteilagentur Schilling,
Tel. 03 37 62 / 9 29 20

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt gebührenfrei an alle erreichbaren Wildauer Haushalte. Ein Nachsendeananspruch besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, zur kostenlosen Mitnahme erhältlich und im Internet unter www.wildau.de abrufbar.